

p.A.15.71.22. - fk

3003 Bern, den 3. Mai 1972

Notiz für Herrn Dr. Leippert

Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf  
eines Bundesgesetzes über Fürsorge-  
leistungen an Auslandschweizer bei den  
schweizerischen Vertretungen im Ausland

Mit Zirkularschreiben vom 8. Februar 1972 sandten wir den Gesetzesentwurf und den Expertenbericht zur Vernehmlassung an alle unsere Vertretungen im Ausland sowie an die Rechtsabteilung, die Abteilung für Verwaltungsangelegenheiten, die Abteilung für Politische Angelegenheiten (Dienst West und Ost). Die Frist zur Beantwortung wurde auf den 1. Mai 1972 festgesetzt.

1. Ganz allgemein kann gesagt werden, dass der Gesetzesentwurf durchwegs ein positives Echo gefunden hat. Verschiedene Vertretungen führten in ihrem Konsularkreis ein Vernehmlassungsverfahren bei den Schweizervereinen durch, welche sich ebenfalls zustimmend äusserten und den Gesetzesentwurf begrüßten.
2. Vertretungen, die dem Entwurf zustimmen und keine Bemerkungen anzubringen wünschen:
  - Kinshasa, 22.2.1972
  - Kuala Lumpur, 24.2.1972
  - Berlin, 29.2.1972
  - San Salvador, 2.3.1972
  - Tel Aviv, 7.3.1972
  - Tripoli, 11.3.1972
  - Akkra, 14.3.1972
  - Rom, 6.4.1972
  - Triest, 6.4.1972
  - Stockholm, 20.4.1972 (mit zustimmender Stellungnahme des Schweizervereins)
  - Brüssel, 21.4.1972
  - Moskau, 27.4.1972
  - Dienst Ost
  - Rechtsabteilung) ad acta ohne Bemerkungen
3. Folgende Vertretungen äusserten sich zustimmend, mit einem Kommentar:
  - Nairobi, 6.3.1972 (unsere Antwort: 19.4.1972)
  - Karachi, 30.3.1972
  - Vancouver, 5.4.1972
  - Hamburg, 17.4.1972
  - Konsularkonferenz in Kanada (Notiz von Herrn Jaccard vom 13.4.1972, Punkt 3)



- 2 -

- München, 17.4.1972
- New Dehli, 21.4.1972
- Hong Kong, 24.4.1972
- Nizza, 25.4.1972

In den zum Teil recht umfangreichen Stellungnahmen kommt immer wieder zum Ausdruck, dass unseren Vertretungen das Problem der Schweizer, die sich nur vorübergehend im Ausland aufhalten und dort in Not geraten, besonders am Herzen liegt. Vor allem die Vertretungen in Asien werden öfter mit solchen Fällen konfrontiert. Teilweise wird auch eingesehen, dass die Unterstützung durchreisender Schweizer nicht im Rahmen dieses Gesetzes geregelt werden kann, und angeregt, es sollte versucht werden, für solche Mitbürger eine gesonderte Regelung zu finden.

4. Das Konsulat in Bregenz wird den Gesetzesentwurf anlässlich der Delegiertentagung in Pörschach zur Sprache bringen (13.5.), die Botschaft in Kairo anlässlich der nächsten Sitzung des Schweizervereins im Mai.
5. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln:

#### Artikel 1

Bordeaux, 28.3.1972: Cependant, je trouve la rédaction du § 3 de l'article 1 assez peu heureuse: on pourrait croire que la Confédération intervient quand le besoin d'aide ne subsiste plus, ce qui serait un non-sens. Certes, le texte explicatif éclaire le passage.

*Kopieren lassen!  
heissen!*

Nairobi, 6.3.1972: Für mehr als einen Schönheitsfehler halte ich es, dass laut Art. 1, Abs. 3 Personen, die bei der Ausreise offensichtlich unterstützungsbedürftig sind, nicht unter das Gesetz fallen, solange die Bedürftigkeit andauert. Einmal wird es nicht leicht sein festzustellen, ob jemand unterstützungsbedürftig war, als er ausreiste (es heisst ja nicht "Unterstützung bezogen hat", was man objektiv feststellen könnte). Sodann ist die Begründung dieser Bestimmung auf S. 12 des Berichtes unverständlich. Es heisst dort, durch diese Bestimmung solle die als unwürdig empfundene Abschiebung Hilfsbedürftiger ins Ausland vermieden werden. Wenn es einzelne Gemeinden und Kantone gibt, die solche Abschiebungen praktizieren, so wird es nicht Art. 1, Abs. 3 sein, der sie daran hindert, denn es ist ja damit kein Nachteil für sie verbunden. Wohl aber sind die so abgeschobenen Hilfsbedürftigen die Leidtragenden. Die Zeiten, wo ein Hilfsbedürftiger als eine Person minderen Rechts galt, sollten endgültig vorbei sein. Das Gesetz sollte sie nicht gegen sie diskriminieren.

#### Artikel 2

Bordeaux, 28.3.1972: L'article 2 ne précise pas si le Suisse de l'étranger doit être immatriculé ou non.

- 2a -

London, 1.5. (Swiss Benevolent Society): U.E. bedarf dieser Artikel weiterer Erläuterung. Haben u.a. junge Leute, die auf lange Auslandsreisen gehen, und einen Anspruch auf Hilfe nach drei Monaten oder bezieht sich diese Frist auf den Aufenthalt in einem Land? Wenn die gesamte Auslandszeit angerechnet wird, was müssen dann für Beweise erbracht werden über Abwesenheit von der Schweiz, da Pässe erfahrungsgemäss nicht regelmässig abgestempelt werden und Identitätskarten überhaupt keine Angaben dieser Art enthalten. Dieser Punkt erscheint uns wichtig in Anbetracht von Art. 19 (2), der vorsieht, dass keine Rückzahlung gefordert wird für Hilfe, die vor vollendetem 20. Altersjahr gewährt wurde.

Wir nehmen an, dass Art. 2 die Hilfe erleichtert an junge Studierende und Arbeitende, die hier in momentane materielle Schwierigkeiten geraten, z.B. Au Pairs und Mother's Helps bei Stellenwechsel oder Krankheit, soweit sie nicht versichert sind.

#### Artikel 4

London, 1.5.1972 (Swiss Benevolent Society): An und für sich begrüssen wir den Entschluss dieses Artikels, fragen uns aber, nach welchen Kriterien eine "drohende Notlage" beurteilt werden soll. Bei entsprechender Handhabung erscheint uns dieser Artikel eine gute Basis, um Fälle einzuschliessen, die aus irgendwelchen Gründen nicht in eine genaue Kategorie eingereiht werden können.

Artikel 3

Manchester, 28.4.1972: Ich selbst kann mich mit dem Gesetzesentwurf durchaus einverstanden erklären. Einzig bei Art. 3, Abs. 1 frage ich mich, ob das "mindestens drei Jahre" absolut notwendig ist. Ich könnte mir sehr wohl vorstellen, dass berücksichtigungswerte Fälle auch schon nach einem Zeitpunkt, welcher um einiges kürzer ist, vorkommen könnten, und möchte deshalb anregen, ob nicht durch eine Formulierung wie etwa "... die sich in der Regel mindestens drei Jahre ..." etwas gemildert werden könnte.

Artikel 4\*

München, 17.4.1972: Ich erlaube mir noch vorzuschlagen, dass aufgrund des Art. 4, Ziff. 1, vorbeugende Massnahmen um Gewährung von Zuschüssen zur Ausbildung junger Auslandschweizer, die wegen ihrer Nationalität vom Bezug der Ausbildungsbeihilfen - wie in der BRD - ausgeschlossen sind, vorgesehen werden. Dies käme selbstverständlich nur dann in Frage, wenn die Angehörigen nicht in der Lage wären, das Studium bzw. die Ausbildung der Kinder zu finanzieren.

\*London, 1.5.1972, s. Seite 2a

Artikel 5:

Washington, 28.4.1972: Aus der Sicht der Botschaft ist es zu begrüßen, dass inskünftig die ordentliche Fürsorge für Auslandschweizer auf Bundesebene geregelt wird. Schwierigkeiten könnten sich vielleicht bei der Auslegung von Art. 5 (Beiträge von privater Seite) des neuen Gesetzes ergeben, denn in der Praxis zeigt es sich immer wieder, dass im Ausland die Familienangehörigen nur selten bereit sind, ihre Unterstützungspflichten nach ZGB 328 f. zu erfüllen. Auch die Frage, ob bei einem Doppelbürger... (s. Bemerkungen zu Art. 6)

Artikel 6

Washington, 28.4.: Auch die Frage, ob bei einem Doppelbürger das schweizerische Bürgerrecht vorherrscht, ist nicht immer einfach zu beurteilen, insbesondere wenn das ausländische Bürgerrecht durch Naturalisation erworben wurde. Dabei muss z.B. in den USA der Einbürgerungskandidat einen Treueeid ablegen, der es ihm zur Pflicht macht, die offiziellen Beziehungen zu seinem Herkunftsland abzubrechen. Die Eidesformel lautet wie folgt:

"I hereby declare, on oath, that I absolutely and entirely renounce and abjure all allegiance and fidelity to any foreign prince, potentate, state or sovereignty, of whom or which I have heretofore been a subject or citizen; ..."

Ein schriftlicher Beweis, dass der Eingebürgerte auf seine bisherige Staatsangehörigkeit verzichtet, oder dass er sie infolge Einbürgerung in den USA verloren hat, wird jedoch nicht verlangt. Das hat zur Folge, dass die meisten Schweizer Bürger, die sich in den USA naturalisieren lassen, Doppelbürger werden. Um ungleiche Auslegungen zu vermeiden, wäre es begrüssenswert, wenn bei der Ausarbeitung der Vollzugsverordnung zum neuen Gesetz dieses Problem gebührend berücksichtigt werden könnte.

Nairobi, 6.3.: Bei Anwendung des Gesetzes wird die Frage des vorherrschenden Bürgerrechts bei Doppelbürgern eine grosse Rolle spielen. Art. 6 scheint mir zu wenig präzise. Es ist in vielen Fällen an sich schon nicht leicht festzustellen, welches das vorherrschende Bürgerrecht ist. Die Praxis dürfte ziemlich uneinheitlich sein. Nun kommt noch dazu, dass ausnahmsweise auch der Doppelbürger, dessen ausländisches Bürgerrecht überwiegt, unterstützungsberechtigt ist. Nach was für Kriterien sollen solche Ausnahmen gemacht werden? Der Bericht gibt hierüber keine Aufschlüsse. Wird die Vollziehungsverordnung Kriterien für das vorherrschende Bürgerrecht und für die Ausnahmen aufstellen? Dies wäre im Sinne einer Rechtssicherheit und einer einheitlichen Praxis zu wünschen.

Havanna, 24.3.: Entsprechend den bisher geltenden Kriterien herrscht das ausländische Bürgerrecht vor, wenn der Doppelbürger weder eine schweizerische Amtssprache beherrscht, noch Mitglied eines Schweizervereins ist, noch Kontakt mit andern Angehörigen der Schweizerkolonie pflegt, noch schweizerische Zeitungen oder Zeitschriften abonniert hat, noch der AHV/IV angehört, etc.

Erfahrungsgemäss werden aber von einem Schweizer verwitwete Doppelbürgerinnen, die in ihrem Herkunftsland wohnhaft sind (und es auch zu Lebzeiten des Gatten stets waren), von ihrer Umgebung und Verwandtschaft im allgemeinen als Schweizerinnen betrachtet, auch wenn vom amtlichen Standpunkt aus das ausländische Bürgerrecht im Sinne der obigen Kriterien bei weitem überwiegt. Diese Witwen fühlen sich aber tatsächlich als Schweizerinnen. Werden sie im Bedarfsfalle nicht unterstützt, wird das weder von ihnen noch von ihrer Umgebung verstanden. Sie haben den Eindruck, ungleich behandelt zu werden. Diesem Umstand könnte in berücksichtigungswerten Fällen durch eine grosszügige Handhabung von Artikel 6 Rechnung getragen werden.

Hamburg, 17.4.: Ein Landsmann glaubt anregen zu müssen, dass in Artikel 6 zum Begriff "vorherrschendes" Bürgerrecht bei Doppelbürgern präzisiert werden sollte, was darunter zu verstehen sei, bzw. in welchem konkreten Fall das ausländische Bürgerrecht vorherrsche.

München, 17.4.1972 (Stellungnahme und Neufassungsvorschlag von Herrn G. Gernler, Mitglied des Vorstandes des Schweizer Vereins München):  
Artikel 6:

- 1) Doppelbürger, deren ausländisches Bürgerrecht vorherrscht, werden in der Regel nicht unterstützt, wenn ihr Aufenthaltsstaat zur Fürsorge verpflichtet ist und diese auch leistet.
- 2) Das Vorherrschen des ausländischen Bürgerrechts ist zumindest dann nicht mehr als gegeben anzusehen, wenn der Aufenthaltsstaat durch bestimmte Massnahmen seine Fürsorgepflicht dadurch verletzt, dass er dem Doppelbürger wohl erworbene Rechte auf den Bezug einer Pension oder Rente entzieht und ihn dadurch hilfsbedürftig macht.
- 3) Der Doppelbürger tritt im Falle des Abs. 2 diese seine ihm entzogenen Rechte in Höhe der ihm gem. Art. 1, Abs. 1 dieses Gesetzes gewährten Fürsorgeleistungen an die Eidgenossenschaft oder seinen Heimatkanton ab.
- 4) Das Vorherrschen des ausländischen Bürgerrechts ist auch dann nicht als gegeben anzusehen, wenn der Doppelbürger von sich aus in die Schweiz zurückkehrt oder der Empfehlung, gem. Art. 11 in die Schweiz heimzukehren, nachkommt.

Da die Eingabe unseres Mitbürgers ziemlich umfangreich ist, verzichte ich darauf, sie zu zitieren.

#### Artikel 7

Abidjan, 19.2.1972: Rien n'est dit au sujet des Suisses dont le comportement serait un motif d'exclusion. Je songe à ceux qui sont parfaitement en mesure de gagner leur vie mais dont la fainéantise ou la vie déréglée font des indigents permanents. Y a-t-on pensé tout en préférant ne pas mentionner dans la loi cette catégorie de compatriotes? Bien que de tels cas soient plutôt rares, ne pourrait-on trouver une formulation discrète et adroite qui les couvre?

Dienst West, 21.2.1972: Es scheint uns nämlich, dass das Gesetz in seiner gegenwärtigen Fassung die Türe zum Geldschrank allzuweit öffnet. Tatsächlich enthält es keine Bestimmung, die es ermöglichen würde, ganz allgemein denjenigen Landsleuten eine Bundeshilfe zu verweigern, die eindeutig durch eigenes Verschulden in Not geraten sind. Wir denken hier vor allem an Arbeitsscheue, Hochstapler, Abenteurer, Gammler, aber auch an solche Mitbürger, die - obwohl sie die Möglichkeit dazu gehabt hätten - in keiner Weise für schwierige Zeiten vorgesorgt haben. Einige Einschränkungen sind zwar in den Artikeln 1, Abs. 3, 2, 5 und 7 enthalten. Diese beziehen sich aber nicht auf Leute, die verstehen, auf Kosten anderer zu leben, und denen dies oft auch nicht schlecht gelingt. Wir fragen uns daher, ob es nicht angezeigt wäre, unter Art. 7 zu erwähnen, dass Selbstverschulden ein Grund darstellt, um eine Fürsorgeleistung zu verweigern. Das hätte auch den Vorteil, unseren Mitbürgern klar zu machen, dass sie nicht unbedingt auf eine Unterstützung zählen dürfen, und dass sie selbst etwas dazutun müssen, um Notlagen überbrücken zu können. Da die im betreffenden Paragraphen aufgeführten Ausschlussgründe keinen zwingenden Charakter haben, wäre es dann immer noch möglich, in besonderen Fällen Ausnahmen zu machen.

#### Artikel 8

Havanna, 24.3.1972: Könnte allenfalls der 2. Absatz von Artikel 8 dahingehend erweitert werden, dass zusätzliche Beihilfen auch Doppelbürgerinnen gewährt werden, die von ihrem zweiten Heimatstaat (ungenügende) Fürsorgeleistungen beziehen?

München, 17.4.1972: Es ist mir bekannt, dass die deutschen Fürsorgesätze ebenfalls zu wünschen übrig lassen. Für die Schweizer in der BRD werden also in manchen Fällen aufgrund von Ziffer 2 des Artikels 8 des Gesetzes zusätzliche Beihilfen gewährt werden müssen. Die aufgrund des alten Systems veranschlagten Kosten würden m.E. nicht ausreichen.

London, 1.5.1972 (Swiss Benevolent Society): Wenn in der Grosszahl der Fälle eine regelmässige Unterstützung der in Grossbritannien wohnhaften Schweizern auch nicht in Frage kommt, so hoffen wir doch, dass einmalige oder periodische Hilfe für spezielle Zwecke wie Anschaffung von Kleidern, unentbehrlichen Haushaltgegenständen etc. laut diesem Artikel möglich sein wird.

Artikel 9 und 10

keine Bemerkungen

Artikel 11

Canberra, 2.3.1972: Im Hinblick auf die Verhältnisse und Erfahrungen in Australien scheint mir insbesondere der Artikel 11 - Heimkehr - von Nutzen. Die damit ermöglichte Uebernahme der Heimreisekosten, die für eine Heimkehr von Australien im Falle einer mehrköpfigen Familie erhebliche Beträge erreichen können, entspricht einem Bedürfnis und dürfte sicher dazu beitragen, notleidenden Landsleuten wirksame und zufriedenstellende Hilfe zu gewähren.

Artikel 12

keine Bemerkungen

Artikel 13

Abidjan, 19.2.1972: La compétence des représentations suisses ne devrait-elle pas être mieux précisée? Selon le paragraphe 2, elles transmettent toutes les demandes à la Division de Police. Mais l'article 21 parle de "décisions" de leur part et vos commentaires, au bas de la page 18, leur attribuent la compétence d'une décision négative ou d'une transmission.

Khartoum, 4.3.1972: A l'article 13, par. 2, il est dit que la représentation suisse examine et complète la demande de secours et la transmet, avec rapport et proposition, à la Division de Police. L'art. 14, par. 1, spécifie que la Division de Police décide sur les demandes de secours qui lui sont soumises. Or, à l'art. 21, il est indiqué "Verfügungen schweizerischer Vertretungen unterliegen der Beschwerde an die Polizeiabteilung ...". N'y a-t-il pas, là, une contradiction, puisque la représentation suisse n'a pas à décider?

Artikel 15 bis 18

keine Bemerkungen

Artikel 19

Bordeaux, 28.3.1972: A l'article 19, § 1, comment comprendre les termes "convenablement assurés"? Un assisté peut voir sa situation suffisamment améliorée pour pouvoir se passer du subside fédéral, mais sans pour autant avoir la possibilité d'effectuer des remboursements. Le texte actuel me semble laisser la place à des interprétations larges ou restrictives.

Artikel 20

keine Bemerkungen

Artikel 21

Abidjan, 19.2.1972: Comme je viens de le dire, il y est question de "décisions" des représentations suisses alors que l'article 13 ne parle que de transmissions avec rapport et proposition. Si l'on maintient le pouvoir de décision, il y aurait une concordance à introduire dans les textes.

Cependant, je suis d'avis qu'il n'est pas heureux d'accorder aux représentations un tel pouvoir; il peut, qu'il y ait recours ou non du requérant à la Division de Police, susciter des conflits entre elles et l'un ou l'autre de leurs administrés. Je préférerais donc que les représentations suisses restassent des organes de transmission (avec préavis favorable ou non, ou propositions de modification de l'assistance requise, etc.), sous réserve des dispositions, naturellement, de l'article 14.

Artikel 22 bis 25

keine Bemerkungen

J. Keller



Anhang (Stellungnahmen, die nach dem 1.5.1972 eingegangen sind)

Artikel 1

Schweizerische Botschaft Kopenhagen (Schweizerverein) (Abs. 3) Hier wird aus verständlichen Gründen bestimmt, dass der Bund eine Fürsorge nicht übernimmt, wenn Bedürftigkeit bereits bei der Ausreise eines Schweizer ins Ausland bestanden hat.

Da von seiten der Kantone keine Pflicht zur Unterstützung im Ausland besteht - Ausnahme Frankreich und Deutschland - so können damit Fälle entstehen, wo weder Bund noch Kanton unterstützen. Wäre es nicht möglich, z.B. den Bund unterstützen zu lassen, jedoch mit Regressrecht gegenüber den Kantonen?

Artikel 2

Schweizerische Botschaft in Madrid (Sociedad Suiza de Beneficencia) "Nur bedauern wir, dass es aus rechtlichen Gründen nicht möglich war, Auslandsreisende und Touristen einzuschliessen, wodurch die Hilfe an solche Landsleute sowohl von der Heimat aus wie auch von hier aus auf schwachen Füßen steht. Obwohl es unsere Statuten zulassen, Durchreisenden aus der Heimat zu helfen, reagieren unsere Mitglieder nicht sehr positiv auf solche Ausgaben, denn sie sind der Meinung, unser Hilfsverein sei in erster Linie für die in Spanien ansässigen Schweizer da, und nicht, um den Tourismus zu finanzieren. Andererseits können wir es auf keinen Fall zulassen, dass die spanischen Behörden mit Hilfsgesuchen von Angehörigen der Schweiz belästigt werden, besonders auch, weil die Schweiz als reich betrachtet wird. Wir müssen darum immer wieder einspringen, manchmal sind die Gesuche berechtigt, weil durch besondere Umstände bedingt, aber andere Male haben wir den Eindruck, dass es immer wieder dieselben Leute sind, die mit ungenügenden Mitteln, d.h. auf Kosten anderer, Reisen unternehmen, und solchen Leuten sollte ein Riegel gestossen werden.

Wir möchten daher den Vorschlag machen, dass z.B. Hilfeleistungen der Schweizervereine an Schweizer, die laut obigem Entwurf zum Bundesgesetz nicht unter den Begriff "Auslandsschweizer fallen, etwa alle Halbjahre oder Jahre der Polizeiabteilung gemeldet werden, falls die geleisteten Darlehen nicht innert nützlicher Frist zurückbezahlt sind. Es sollte dann ein Weg gefunden werden, der es verunmöglicht, dass solche Leute, die mehrmals als Schuldner erscheinen, neuerdings auf die Auslandschweizerkolonien losgelassen werden."

Schweizerische Botschaft in Peking En revanche, vous me permettez de déplorer que le cas des Suisses de passage, source perpétuelle de complications et de tracas pour nos représentations n'ait pas été traité dans la loi. Les scrupules constitutionnelles de la Division de la Justice sont certes respectables, mais me paraissent un peu excessifs. La présente situation est d'autant plus regrettable que l'on ne peut guère imaginer la voir corriger à

l'avenir, saut en cas de révision totale de la Constitution. Les éléments me manquent pour apprécier les intentions du Parlement, mais était-ce bien là la volonté du législateur?

Schweizerische Bot-  
schaft in Kairo

Zu Bemerkungen Anlass gab nicht so sehr der Gesetzesentwurf als gewisse Punkte, die im Entwurf nicht geregelt werden konnten. Einer dieser Punkte betrifft die Fürsorge zugunsten von Schweizern, die sich nur vorübergehend im Ausland aufhalten. Aus dem Bericht der Expertenkommission geht klar hervor, weshalb diese Frage im vorliegenden Gesetzesentwurf nicht gelöst werden konnte. Nichtsdestoweniger ruft sie nach einer Lösung, nicht zuletzt in einem Land wie Aegypten, das von vielen Touristen aller Art besucht wird und das sich zudem in einer gewissen Distanz zur Schweiz befindet. Botschaften und Konsulate haben gegenwärtig die Kompetenz, solchen Landsleuten Fr. 100 vorzustrecken, wenn sie in Not geraten; die restliche Hilfeleistung muss mit den zuständigen Stellen abgesprochen werden. Diese Fr. 100 genügen in Kairo in keiner Art und Weise, um einem Touristen auszuweichen, der Geld, Pass und Billet verloren hat. Sie genügen auch nicht, die Zeit zu überbrücken, die normalerweise vergeht, bis aus der Schweiz eine Kostengutsprache vorliegt. Die Leute sind deshalb oft auf die "Fürsorgetätigkeit" der Swissair, eines Hotels oder anderer Institutionen angewiesen, die gar nicht zu diesem Zweck geschaffen sind. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie versuchen könnten, auf diesem Gebiet eine bessere Lösung anzustreben.

#### Artikel 5

Schweizerische Bot-  
schaft in Kairo

Anlässlich der eingangs erwähnten Diskussion im hiesigen Schweizerverein warf der evangelische Pfarrer, der von Berufs wegen mit Fürsorgefällen zu tun hat, die Frage auf, ob das Recht auf Unterstützung erst dann beginne, wenn ein Unterstützungsbedürftiger die letzten ersparten Rappen ausgegeben habe. Die Unterstützung sollte seiner Ansicht nach bereits vorher beginnen, und der Unterstützungsbedürftige sollte nicht gezwungen werden, seine Ersparnisse samt und sonders auszugeben. Ich nehme an, dass diesem Punkt in der Durchführungsgesetzgebung Rechnung getragen wird.

#### Artikel 9

Schweizerische Bot-  
schaft in Kopenhagen  
(Schweizerverein)

Dieser Paragraph ist vielleicht etwas problematisch, indem sich Bedingungen und Auflagen, weil meist im Ausland, doch nicht erzwingen lassen können. Eine einheitliche Handhabung müsste wohl von der Schweiz aus garantiert werden.